

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am Dienstag, dem 3. März 2015 um 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung“ in Thalfang

Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul
als Vorsitzender

Die Mitglieder:

1. Reinhard Biel
2. Werner Breit
3. Ingo Brörmann
4. Bettina Brück
5. Rolf Brück
6. Stefan Brück
7. Marko Haink
8. Ingo Hey
9. Vera Höfner
10. Michael Klee
11. Josef Thösen
12. Stefan Hürtgen (ab TOP 2a)
13. Andreas Vochtel (ab TOP 2a)
14. Stephan Gerhard (ab TOP 2 c)
15. Roland Sommerfeld (ab TOP 5)

Es fehlten:

16. Karl Heinz Koch

Ferner anwesend:

- Verbandsgemeindeoberinspektorin
Anna-Katharina Ebel (bis TOP 9)
- Bürgermeister Marc Hüllenkremer
- Fachbereichsleiter Udo Keuper

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - a) Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thalfangerbach
 - b) Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hilscheid
 - c) Wohnbaugrundstücke
 - d) Touristische Vermarktung des Ferienparks Himmelberg
 - e) Ferienpark Himmelberg
 - f) Trafostation für die Gerhard-Bornefeld-Ettmann-Straße

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Gemäß § 34 Absatz 7 Gemeindeordnung beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „45 Jahre Partnerschaft Villeneuve la Guyard“ wie auch eine Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung.

Damit ergab sich folgende Tagesordnung:

- g) Postagentur
 - h) Haushaltssatzungen und -pläne 2015 für den Forstverband Thalfang und den Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken
3. Annahme von Spenden
 4. Einwohnerantrag nach § 17 Gemeindeordnung
 5. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013
 6. Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung zu den Jahresabschlüssen zum 31.12.2012 und 31.12.2013
 7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 gemäß §§ 95 und 96 Gemeindeordnung
 8. Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015
 9. 45 Jahre Partnerschaft Villeneuve la Guyard

I. Öffentlich

Zu 1.: Einwohnerfragestunde

Es war nichts zu protokollieren.

Zu 2.: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

a) Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thalfangerbach

Ortsbürgermeister Burkhard Graul wies darauf hin, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Thalfangerbach ausschließlich aus wasserwirtschaftlichen Gründen eingeleitet wurde. Es dient insbesondere dem Bodenmanagement von Grundstücken um die Gewässer III. Ordnung und basiert ausschließlich auf Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer.

b) Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hilscheid

Der Rat wurde davon unterrichtet, dass das an die Gemarkung Bäsch angrenzende Flurbereinigungsverfahren Hilscheid nunmehr abgeschlossen sei.

c) Wohnbaugrundstücke

Im Bebauungsplangebiet „In den Mühlenfeldern“ sind im Jahr 2015 bereits zwei Wohnbaugrundstücke verkauft worden. Zudem sind noch zwei Wohnbaugrundstücke von Bauinteressenten reserviert worden.

d) Touristische Vermarktung des Ferienparks Himmelberg

Ortsbürgermeister Burkhard Graul unterrichtete den Ortsgemeinderat über eine stattgefundene Zusammenkunft mehrerer Ferienhauseanbieter im Ferienpark Himmelberg und die getroffene Übereinkunft zur Schaffung einer gemeinsamen Internetplattform zur Vermarktung bzw. Vermietung der Ferienhäuser.

e) Ferienpark Himmelberg

Der Vorsitzende informierte über ein stattgefundenes Gespräch mit einem Ferienhausigentümer im Ferienpark Himmelberg zur Verkehrserschließung.

f) Trafostation für die Gerhard-Bornefeld-Ettmann-Straße

Die Firma Westnetz GmbH aus Trier hat inzwischen die Trafostation für die Gerhard-Bornefeld-Ettmann-Straße in ein gemeindliches Grundstück verlegt.

g) Postagentur

Der Rat wurde über die Verleihung eines Qualitätszertifikates „Wartezeiten“ von TNS Infratest an die Postagentur in Kenntnis gesetzt. Ortsbürgermeister Graul bedankte sich in Namen des Ortsgemeinderates bei den Mitarbeitern der Postagentur für ihre geleistete Arbeit.

h) Haushaltssatzungen und -pläne 2015 für den Forstverband Thalfang und den Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken

Die von den Verbandsversammlungen des Forstverbands Thalfang und des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken beschlossenen Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 sind inzwischen von der Kommunalaufsicht genehmigt; somit steht der planmäßigen Haushaltsführung nichts entgegen.

Zu 3.: Annahme von Spenden

Der Ortsgemeinderat wurde darüber informiert, dass gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 Gemeindeordnung die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen darf. Über die Annahme hat der Ortsgemeinderat zu entscheiden. In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 wurde im Jahr 2013 durch die Weirich-Daubenfeld-Stiftung eine Spende in Höhe von 2.900 € zu Gunsten des Seniorenausflugs angenommen. Für Spenden bis zu einer Wertgrenze von 100 € ist gemäß § 93 Absatz 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung kein Beschluss zu fassen, daher sind solche nicht aufgeführt.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Annahme der vorgetragenen Spende.

Zu 4.: Einwohnerantrag nach § 17 Gemeindeordnung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 überreichte die Bürgerinitiative Pro Natur in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf einen Einwohnerantrag gemäß § 17 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

In dem Schreiben trug man die Bitte vor, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen und in der nächsten Sitzung den eingereichten Einwohnerantrag gemäß § 17 Gemeindeordnung zu behandeln sowie um entsprechende Veranlassung gemäß § 17 Gemeindeordnung. Die Bürgerinitiative weist auf den Inhalt einer Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2014 hin und fordert im Ergebnis einen maßvollen und vernünftigen Umgang mit Windkraftanlagen als Technik der Stromerzeugung und tritt wie die Nachbargemeinden für einen Mindestabstand von 1.000 m von der Ortschaft ein. Die Bürgerinitiative Pro Natur bittet den Ortsgemeinderat höflich, die Anliegen der Bürge-

rinnen und Bürger in den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Insbesondere die geplanten Windkraftanlagen im Haardtwald der Mark Thalfang, der wegen des Sauerbrunnens und der Sprudelfirma als Trinkwasserschutzgebiet eingestuft ist, bereitet vielen Bürgern große Sorgen.

Von der Ortsgemeinde Thalfang als Mitglied im Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken erwartet man, dass dieses Anliegen bei zukünftigen Beratungen entsprechende Berücksichtigung findet.

Der Einwohnerantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Ortsgemeinderat Thalfang möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *Die Ortsgemeinde (OG) Thalfang setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der laufenden Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Thalfang folgende Mindestabstände eingehalten werden:
**Für WEA mit Nabenhöhen bis zu 100 m gilt ein absoluter Mindestabstand von 1000 m zu bewohnten Ortslagen.
 Für WEA mit Nabenhöhen über 100 m gilt ein relativer Mindestabstand zu bewohnten Ortslagen, der das Zehnfache der Nabenhöhe beträgt.***
2. *Es werden vorerst keine Verträge mit der ABO Wind AG oder anderen Betreibern von Windenergieanlagen bzw. Projektierern abgeschlossen.*

Begründung:

Bei den Windenergieanlagen (WEA) hat sich in den vergangenen Jahren eine rasante technische Entwicklung vollzogen, die nicht zuletzt die Nabenhöhe und die Größe der Rotoren betrifft. Insofern ist es dringend erforderlich, im Gegenzug auch die Abstände zu den Wohngebieten deutlich zu erweitern.

Die auf Thalfanger Gemarkung von der ABO Wind AG geplanten Anlagen weisen eine Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von ungefähr 200 m auf. Bei den WEA kommt hinzu, dass sie auf besonders exponierten Standorten errichtet werden sollen, die wesentlich höher liegen als der Ort Thalfang. Dadurch wirken die Anlagen noch mächtiger und erdrückender.

Überdies bestehen ernstzunehmende Hinweise aus der Wissenschaft auf Gesundheitsrisiken beim Menschen. Es geht hierbei um Rotorgeräusche, Schattenwurf sowie nicht hörbare Schallwellen, die zu verschiedenen gesundheitlichen Störungen bis hin zu Vibrationen an Körperorganen, vor allem am Gehirn, führen können. Diesen Risiken wollen wir uns nicht aussetzen!

Bei den geplanten WEA handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in unseren ländlichen Lebensraum mit erheblichen Belastungen für Mensch, Tier, Natur und Landschaft. Die Folge hiervon sind drastische Einschränkungen der Lebensqualität sowie der Attraktivität unseres Wohnortes mit Wertverlusten bei vielen Eigenheimen.

Als Vertretungsberechtigte Person:

- Winfried Krause, Friedhofstr. 18, 54424 Thalfang

Am 18. Dezember 2014 wohnten 1.976 Einwohner (Erst- und Zweitwohnsitz) in der Ortsgemeinde Thalfang inklusive des Ortsteils Bäsch. Nach § 17 Absatz 3 Gemeindeordnung beträgt die Zahl der benötigten Unterschriften in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern 5 v.H. der Einwohner, höchstens jedoch 120. Demzufolge sind 99 Unterschriften (5 % von 1.976) erforderlich.

Die Prüfung der Unterschriften erfolgte in der Zeit vom 9. bis 13. Januar 2015 und hatte folgendes Ergebnis:

Eingereichte Unterschriften	104
Doppelte Unterschriften	2
Unterschriften aus anderen Ortsgemeinden	6
Gesamt ungültige Unterschriften	8
Gesamt gültige Unterschriften	96

Daher ist der Einwohnerantrag aufgrund Unterschreitung der erforderlichen Anzahl von eingereichten gültigen Unterschriften unzulässig und folglich abzulehnen.

Daraufhin beschloss der Ortsgemeinderat, den vorgetragenen Einwohnerantrag gemäß § 17 Gemeindeordnung aufgrund der Unterschreitung der erforderlichen Mindestanzahl gültiger Unterschriften abzulehnen.

Der Beschluss erfolgte bei 1 Enthaltung.

Dennoch trat der Ortsgemeinderat dafür ein, sich mit dem Sachverhalt zu befassen und dazu die anwesende benannte vertretungsberechtigte Person, Herrn Winfrid Krause aus Thalfang, zwecks Erläuterung des Einwohnerantrags und zur Beantwortung von Fragen anzuhören.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Einleitend drückte Ortsbürgermeister Burkhard Graul seine Verärgerung über den vor der Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2014 an die Einwohner der Ortsgemeinde Thalfang verteilten Einladungs- und Informationsflyer durch die Bürgerinitiative Pro Natur in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aus, da offenkundig bewusst eine überzeichnete Visualisierung eines Windparks in dem im Rücken der Ortsgemeinde Thalfang liegenden Haardtswald dargestellt war. Dabei muss zumindest einigen Initiatoren des Flyers bekannt gewesen sein, dass der maßgebliche Planentwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für das Teilgebiet „Windenergie“ keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Haardtswald enthält und demzufolge als Ausschlussbereich dargestellt ist. Insbesondere wird damit dem Mineralwasser- und Trinkwasserschutz Vorrang gegeben.

Weiterhin befasste sich der Ortsgemeinderat Thalfang mit dem Sachverhalt der Windenergienutzung im Gemeindegebiet mehrmals in öffentlicher Sitzung. Damit bestand für interessierte Einwohner sehr wohl die Möglichkeit zur Informationseinholung. Die Ortsgemeinde Thalfang hat sich kein Transparenzdefizit vorzuwerfen.

Zur Forderung über abzuschließende Verträge bleibt festzustellen, dass die Ortsgemeinde Thalfang in Kooperation mit der Ortsgemeinde Deuselbach gemeinsam mit der Firma ABO Wind AG aus Wiesbaden einen gemarkungsübergreifenden Windpark entwickelte und dazu selbstverständlich im vergangenen Jahr vertragliche Bindungen einging.

Daraufhin erteilte Ortsbürgermeister Burkhard Graul Herrn Winfrid Krause das Wort zur Erläuterung seiner Argumente für den vorgetragenen Einwohnerantrag.

Herr Winfrid Krause sprach zunächst die unterschiedlichen Einwohnerzahlen als Grundlage für die zu erreichende Anzahl gültiger Unterschriften an. Da aber der Ortsgemeinderat beschloss, den Einwohnerantrag zu behandeln, erübrigt sich nach seiner Auffassung eine eindeutige Klärung.

Ergänzend zum vorgetragenen Einwohnerantrag fragte Herr Krause noch die bestehenden vertraglichen Bindungen mit einem Windparkentwickler über das Gebiet des Haardtwalds an sowie nähere Auskünfte über den beschlossenen Wasserschutz.

Dazu erläuterte Ortsbürgermeister Burkhard Graul, dass bisher kein Nutzungsvertrag zur Entwicklung, zum Bau und zum Betrieb eines Windparks im Haardtwald mit einem Windparkentwickler bestand. Der Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken als Grundstückseigentümer des Haardtwald schloss in der Vergangenheit lediglich eine Absichtserklärung über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen mit der Firma ABO Wind AG aus Wiesbaden ab.

Allerdings respektiert inzwischen die Firma ABO Wind AG den Wasserschutz und die Nichtausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Haardtwald durch den Planentwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zur Teilfortschreibung „Windenergie“ und hat die konkreten Windparkplanungen eingestellt.

Den Wasserschutz betreffend bleibt festzustellen, dass die Firma Markengetränke Schwollen GmbH im Haardtwald mehrere Mineralwasserbrunnen betreibt und inzwischen durch ein hydrogeologisches Gutachten das Einzugsgebiet der Mineralwasserbrunnen festgelegt wurde. In diesem Einzugsgebiet ist aufgrund des Schutzes der Mineralwasserbrunnen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zudem sind große Gebiete des Haardtwalds mit Rechtsverordnung für mehrere zur Notversorgung aufrecht zu erhaltenen Trinkwasserquellen der Wasserschutzzone II zugeordnet und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Die maßgeblichen Rechtsverordnungen sind zum Teil nach 30 Jahren abgelaufen. Indes hat das hiesige Verbandsgemeindewerk die weitere Unterschützstellung durch Rechtsverordnung beantragt, und zurzeit erstellt man die erforderlichen Grundlagen wie hydrogeologische Gutachten. Erfahrungsgemäß dauern solche Rechtsverfahren längere Zeiträume und so lange wird die bisherige Unterschützstellung aufrechterhalten. Dies ist bei den Überlegungen zur betroffenen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eingeflossen und hat die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Haardtwald zur Folge.

Im Anschluss verdeutlichte der Ortsgemeinderat die transparente Beratung des Themenkomplexes Windenergienutzung im Ortsgemeinderat Thalfang durch mehrmalige öffentliche Sitzungen und stellte nochmals heraus, dass die Verbandsgemeinde durch die Flächennutzungsplanung einen Wildwuchs von Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet ausdrücklich verhindern will.

Es bleibt anzumerken, dass die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf den politischen Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Nutzung erneuerbarer Energien aufgegriffen hat und sich an der Umsetzung der Energiewende aktiv beteiligen will.

Im Jahr 2004 hat die Verbandsgemeinde ihren Flächennutzungsplan gesamt fortgeschrieben. Damals wurde auf der Basis einer durchgeführten flächendeckenden Gesamtuntersuchung beschränkt auf die Potentiale der Windenergienutzung ein geeigneter Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt, welche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung zum Sachgebiet „Erneuerbare Energien“ beschränkt sich auf Potentiale zur Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet.

Die Bundesregierung hat nach dem Reaktorunfall von Fukushima die gesamtstaatlichen Ziele im Bereich der Energieversorgung neu formuliert und damit die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen bundesweit verändert. Im Zuge dieser Entwicklung hat das Land Rheinland-Pfalz seine energiepolitischen Zielsetzungen grundlegend revidiert. Durch die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 16. April 2013 (LEP IV) „Erneuerbare Energien“ wurden neue Ziele der Raumordnung und Landesplanung formuliert.

Ziel der vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist es nun, nach einer sachgerechten Abwägung der innerhalb des Verbandsgemeindegebietes infrage kommenden Potentialflächen für die Windkraft, das heißt Sonderbauflächen „Windenergie“, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auszuweiten. Grundlage für die Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ in der Flächennutzungsplanfortschreibung ist ein erarbeitetes Standortkonzept, das vom gesamten Gemeindegebiet ausgehend schrittweise Konzentrationsflächen ermittelt hat. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt so die Ansiedlung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Belange von Mensch und Natur zu steuern und Windkraft zu konzentrieren.

Bei der planungsrechtlichen Betrachtung der Windenergienutzung im Außenbereich stehen einerseits die Vorgaben des Baugesetzbuches sowie landesplanerische Vorgaben im Vordergrund. Nach dem Grundsatz des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch zum Planungserfordernis haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat in § 35 Baugesetzbuch die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Städte und Gemeinden privilegiert. Das bedeutet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig und die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Weiterhin hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, in ihren Flächennutzungsplänen auf der Basis eines schlüssigen städtebaulichen Konzeptes Gebiete darzustellen, welche sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen. Die besondere Bedeutung der Darstellung im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Privilegierung von Windkraftanlagen wird in § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch deutlich. Hier liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht. Weiterhin stehen Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 Baugesetzbuch öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Das heißt, dass durch eine positive Standortausweisung an einer oder mehreren Stellen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans die verbleibenden Gemarkungsteile von ansonsten privilegierten Anlagen freigehalten werden (sogenannter Planvorbehalt).

Um die Darstellung im Flächennutzungsplan einem privilegierten Vorhaben entgegenhalten zu können, müssen diese hinreichend konkret sein. Aus diesem Grund muss eine Darstellung im Flächennutzungsplan so erfolgen, dass die Nutzung der Windenergie ermöglicht wird (Sonderbaufläche für Windkraftanlagen). Die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung setzt voraus, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein planerisches Standortkonzept und eine auf den Aspekt der Windkraftnutzung ausgerichtete Prüfung vorliegt sowie eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung zu den einzelnen Standorten erfolgt ist. Unter dieser Voraussetzung ist eine Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene möglich.

Eine wirksame Konstruktionszonenplanung basiert auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsbereich. Hierbei werden nicht nur die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für Windenergieanlagen geführt haben, dargestellt, sondern auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, Windenergieanlagen im übrigen Plangebiet auszuschließen. Um der gesetzlichen Privilegierung gerecht zu werden, darf die Planung nicht dazu missbraucht werden, um Windenergieanlagen faktisch nahezu zu verhindern, sondern es muss der Windenergie substantiell Raum gegeben werden (Bundesverwaltungsgericht 4 C 15.01).

Ausgangspunkt des Standortkonzeptes ist das gesamte Verbandsgemeindegebiet. In diesem wurde in einem mehrstufigen Prozess die Eignung einzelner Flächen für Windenergieanlagen/Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch genannte Belangen und den in § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird für die planerische Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept für den gesamten Planungsraum gefordert. Hierzu gehört ein transparenter Abwägungsprozess bei der Festlegung der einzelnen Bereiche, wobei insbesondere den Festlegungen des Plangebers zu den Kriterien (zu unterscheiden nach harten und weichen, der Abwägung zugänglichen Einschränkungsbereichen) eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Bei den weichen Kriterien hat der Verbandsgemeinderat die Aspekte eingehend betrachtet und nach Abwägung des Pro und Kontra den Entschluss gefasst, dem Flächennutzungsplan keine Sonderbauflächen „Windenergie“ auf diesen Flächen zu berücksichtigen.

Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiter entwickelt und fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung in Verbindung mit der Festlegung einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten. Dem wurde Folge geleistet, indem in einem ersten Schritt die harten unumstößlichen Kriterien und in einem zweiten Schritt die dem Abwägungsspielraum der Verbandsgemeinde unterliegenden weichen Kriterien behandelt werden.

Danach muss der Plangeber für die Flächen, die er nicht als harte und weiche Tabuzonen eingestuft hat, die sogenannten Potentialflächen prüfen, ob die ausgewählten Bereiche hinreichendes Flächenpotential für die Windenergienutzung und der Flächennutzungsplan substantiell Raum für die Windenergienutzung schafft.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen, in anderen Worten: dauerhaft und unumstößlich, für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sogenannte harte Tabuzonen). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer

näheren Untersuchung bedarf und ohne das der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat. Als harte Tabuzonen ausgeschieden werden müssen solche Schutzgebiete, in denen Ausnahmeregelungen zwar für andere Nutzungen, nicht aber für Windenergie gelten (zum Beispiel strikte allgemeine Bauverbote oder ausdrückliche Verbote von Windenergie).

Da die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch privilegiert ist, und § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch Anwendung findet, erstreckt, sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windenergie entzogen. Sie werden als harte Tabuzonen eingestuft und als Potentialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Außerdem ist der geltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eine zwingende rechtliche Vorgabe für Bebauungspläne, die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Darstellung von Siedlungsflächen im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde schließt eine Nutzung derselben Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft aus, weil Windkraftanlagen keine für Wohn- oder sonstige Siedlungszwecke bestimmten baulichen Anlagen sind. Damit im Verbandsgemeindegebiet durch Ausweisung von Konzentrationsflächen Siedlungsentwicklungspotentiale nicht blockiert werden, werden die im Flächennutzungsplan enthaltenen Entwicklungsflächen ebenfalls berücksichtigt. Sie werden analog der als Siedlungsflächen gekennzeichneten Bereiche beachtet. Sie sind folglich ebenso als harte Tabuzonen und als Potentialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Zudem dürfen nach gefestigter Rechtsprechung Windkraftanlagen keine erdrückende Wirkung gegenüber vom Menschen genutzten Gebäuden entfalten und müssen einen Mindestabstand zu Siedlungsgebieten einhalten, der durch die Windkraftanlage bedingte schädliche Lärmemissionen verhindert. Wie der Sicherheitsabstand konkret zu ermitteln ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Windkraftanlage zu prüfen sind. Ein Sicherheitsabstand von 500 m als Orientierungsgröße für die Flächennutzungsplanung entspricht den zurzeit konsensfähigen Annahmen über den Abstand, der zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen sowie im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden mindestens eingehalten werden muss, um die nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Windkraftanlagen im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen genehmigungsfähig zu machen. Unterhalb dieses Wertes ist nach den heutigen Erkenntnissen eine Windkraftanlage mit den heute üblichen Dimensionen nicht realisierbar, der Bau einer Windkraftanlage also auf der betreffenden Fläche aus rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen.

Es wurden bei der Ermittlung eines Mindestabstands von 500 m zu Siedlungsflächen bewusst die im Flächennutzungsplan planerisch dargestellten Siedlungsflächen berücksichtigt und nicht allein die Siedlungsflächen, die tatsächlich realisiert sind. Auf dieser Weise soll dem Entwicklungspotential für Siedlungsbereiche Rechnung getragen werden, das im geltenden Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist. Der Mindestabstand zwischen der Grenze der Konzentrationsfläche und der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen benachbarten Siedlungsfläche kann also größer sein als 500 m.

Des Weiteren wurden die 500 m-Radien um Siedlungsränder der Siedlungen der benachbarten Verbandsgemeinden mit übernommen, soweit sie in das Verbandsgemeindegebiet Thalfang hineinragen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Mindestabstand von 500 m zwischen der Grenze der Konzentrationsfläche und der Grenze des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsbereichs ausreicht, um den angestrebten rechtlich gebundenen Mindestschutz zu gewährleisten, wird von der voraussichtlichen Maximalhöhe einer konventionellen Windkraftanlage ausgegangen, die innerhalb der Konzentrationsfläche realisiert werden kann. Dies entspricht einer Anlage in Höhe von ca. 200 m (Nabenhöhe einschließlich Rotordurchmesser). Eine derartige Anlage ist nicht zu realisieren, ohne die Anforderungen der TA Lärm an dem Betrieb einer Windkraftanlage zu missachten und eine erdrückende Wirkung für die Anwohner zu erzeugen.

Nach Ausschluss der harten Kriterien werden in einem zweiten Schritt weitere Gebiete ausgeschlossen, in denen die Gemeinde oder die Regionalplanungsbehörde nach ihrem planerischen Willen Windenergieanlagen ausschließen möchten (weiche Tabuzonen). Weiche Tabuzonen gehören zum Abwägungsspielraum des Plangebers und müssen daher begründet werden. Der Plangeber ist dabei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt, sondern kann weitergehende vorsorgende Aspekte einbeziehen, die allerdings städtebaulich begründet sein müssen. Wichtig ist, dass sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen verdeutlicht und so klar erkennen kann, welche Ausschlussbereiche einer Abwägung unterliegen. Wenn der Plangeber Flächen seitens des Gemeindegebietes, die keine harte Tabuzonen sind, für eine Windenergienutzung ausschließen will, muss er eine Ausschlussentscheidung für das gesamte Plangebiet einheitlich anwenden.

Dahingehend hat sich der Verbandsgemeinderat für eine Vergrößerung des vorgenannten Mindestabstands zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen, ohne die Belange der Windenergienutzung zu beschränken, entschlossen. Die Festlegung eines Maximalabstandes von 800 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf vorgesehenen Siedlungsflächen gilt einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet und Siedlungen der benachbarten Verbandsgemeinden, soweit die Abstandsflächen in das Gebiet der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hineinragen.

Im Verbandsgemeinderat wurde durch geeignetes Kartenmaterial verdeutlicht, wie sich die Vergrößerung der Abstandsflächen von 500 m auf 800 m und 1.000 m auf die Flächen auswirkt und auf denen durch Durchführung der bisherigen Prüfungsschritte Flächen für die Windenergienutzung verbleiben.

Anhand dessen hat der Verbandsgemeinderat den Beschluss gefasst, zusätzlich 300 m zu dem bereits als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigten Siedlungsabstand von 500 m als weiches Kriterium heranzuziehen und infolge dessen einen Siedlungsabstand von insgesamt 800 m als Potentialfläche für die Windenergienutzung auszuschließen.

In diesem Zusammenhang ist auf das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013 hinzuweisen, das zum Vorbeugenden Immissionsschutz in der Planung darauf hinweist, dass die aus Gründen des Immissi-

onsschutzes notwendigen Abstände zwischen Flächen für die Windenergienutzung und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen sich insbesondere nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (Trennungsgrundsatz) und den Anforderungen aus den Einwirkungen durch Lärm und Schattwurf richten. Die Planungsträger sollen dies bei der Ausweisung von Flächen durch ausreichend große Abstände berücksichtigen. Die erforderlichen Abstände sind hierbei insbesondere abhängig von der Anlagenart und Anzahl sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten, sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen werden Vorsorgeabstände von 800 m angegeben.

Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Absatz 6 Nr. 5 Baugesetzbuch) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch unterschiedliche Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen.

Folglich geht der Ortsgemeinderat davon aus, dass die vom Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf gewählte Abstandsregelung von insgesamt 800 m zu Siedlungsgebieten ausreicht und den immissionsschutzrechtlichen Regelungen genügt.

Im Hinblick auf die Forderung, dass vorerst keine Verträge mit der ABO Wind AG oder anderen Betreibern von Windenergieanlagen abzuschließen sind, bleibt festzustellen, dass bereits ein Vertrag im vergangenen Jahr mit einem Windparkentwickler geschlossen wurde.

Um weiteren anwesenden Zuhörern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig, die Sitzung zu unterbrechen.

Daraufhin sprach Herr Ludwig Feuchtnner vom Modellsportclub Erbeskopf e.V. den in Kooperation mit der Ortsgemeinde Deuselbach geplanten Windpark an, der insbesondere das „Aus“ für das über 30 Jahre im Plangebiet betriebene Fluggelände des Modellsportclubs bedeutet. Dabei geht er davon aus, dass vielen Ratsmitgliedern bei der Entscheidung über die Entwicklung eines Windparks im betroffenen Gebiet nicht die Auswirkungen auf den Betrieb eines Fluggeländes für Motorflugmodelle bewusst waren und folglich schlichtweg bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurden.

Die Suche nach einem Ausweichgelände gestaltet sich äußerst schwierig, da für das Fluggelände ebenso wie für Windkraftanlagen im festzulegenden Flugkorridor Lärmimmissionen gegenüber der in der Umgebung gelegenen Wohnbebauung einzuhalten und damit auch große Abstände zu berücksichtigen sind. Inzwischen hat man unter Mithilfe der Ortsgemeinde Deuselbach wie auch der Firma ABO Wind AG aus Wiesbaden gegebenenfalls einen neuen möglichen Standort gefunden. Jedoch liegen an der Peripherie des geplanten Flugkorridors in der Gemarkung Bäsch kleinere Grundstücke mit Birkenbewuchs, die eine Genehmigungsfähigkeit verhindern. Dieser Birkenbewuchs müsste zur Einhaltung von gesetzlichen Rahmenbedingungen gerodet werden. Dazu bittet er um Unterstützung durch die Ortsgemeinde Thalfang.

Anschließend hob man die Sitzungsunterbrechung wieder auf und führte die Ortsgemeinderatssitzung fort.

Ortsbürgermeister Burkhard Graul drückte abschließend noch seine Zuversicht aus, dass die Ortsgemeinde Thalfang mit den bestehenden Planungen den energiepolitischen Zielvorgaben der Bundesregierung und auch der Landesregierung einen kleinen Beitrag leistet und der heimischen Bevölkerung keine unangemessenen Einschränkungen aufbürdet.

Zu 5.: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013

Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer, Herr Werner Breit, wies auf die erfolgte intensive vorberatende Rechnungsprüfung am 11. Februar 2015 hin. Im Ergebnis empfehlen die Rechnungsprüfer, die jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 entsprechend der Verwaltungsvorlage und dem Wortlaut des Prüfungsberichtes festzustellen.

Sodann trug der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses das Prüfergebnis in Form des Prüfberichtes zum Jahresabschluss der Ortsgemeinde Thalfang zum 31. Dezember 2012 wie folgt vor:

I. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - für das Haushaltsjahr 2012 in seiner Sitzung am 11.02.2015 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitsübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Thalfang. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

II. Prüfergebnis

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Thalfang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 9.802.129,61 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 284.607,89 € aus.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - die allgemeinen Bewertungsätze gemäß § 33 GemHVO wurden eingehalten;
 - ein Inventar gemäß § 31 GemHVO liegt vor;

- die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig;
- der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und seine Angaben vermitteln keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Thalfang.

3. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 478.571,45 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 31.12.2011 um 284.607,89 € verringert.

4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

- im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 275.655,64 € auf 9.802.129,61 € vermindert;
- das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöhte sich um 211.240,05 € auf 5.296.161,19 €.

5. Abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung:

- die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde hat sich in 2012 um 435.284,08 € auf 2.993.330,30 € erhöht;
- die Investitionskredite haben sich in 2012 um 251.397,69 € auf 1.979.076,47 € vermindert.

6. Prüfungsempfehlung:

Nach Abschluss unserer Prüfung empfehlen wir die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Thalfang und die Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO.

Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).

Anschließend stellte der Ortsgemeinderat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit Anlagen und Anhang entsprechend der vorgestellten Fassung und gemäß der Darstellung in Anlage 1 dieser Niederschrift gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung fest.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Daraufhin trug der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses den Prüfbericht zum Jahresabschluss der Ortsgemeinde Thalfang zum 31. Dezember 2013 in seiner Gesamtheit wie folgt vor:

I. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang - für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 11.02.2015 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitsübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Thalfang. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

II. Prüfergebnis

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Thalfang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 9.486.178,63 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 327.278,10 € aus.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - die allgemeinen Bewertungssätze gemäß § 33 GemHVO wurden eingehalten;
 - ein Inventar gemäß § 31 GemHVO liegt vor;
 - die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig;
 - der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und seine Angaben vermitteln keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Thalfang.
3. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 151.293,35 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 31.12.2012 um 327.278,10 € verringert.
4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:
 - im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 315.950,98 € auf 9.486.178,63 € vermindert;
 - das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöhte sich um 224.383,98 € auf 5.520.545,17 €.
5. Abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung:
 - die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde hat sich in 2013 um 293.397,23 € auf 3.286.727,53 € erhöht.
 - die Investitionskredite haben sich in 2013 um 33.125,44 € auf 1.945.951,03 € vermindert

6. Prüfungsempfehlung:

Nach Abschluss unserer Prüfung empfehlen wir die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Thalfang und die Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO.

Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).

Der Ortsgemeinderat stellte den vorgetragenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit Anhang und Anlagen und gemäß der Darstellung in Anlage 2 zu dieser Niederschrift gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung fest.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 6.: Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung zu den Jahresabschlüssen zum 31.12.2012 und 31.12.2013

Zu den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 verwies der Vorsitzende der Rechnungsprüfer und zugleich Vorsitzender gemäß § 36 Absatz 1 Gemeindeordnung auf § 114 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung, wonach der Ortsgemeinderat in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten entscheidet. Bezug nehmend auf die Prüfberichte unter Tagesordnungspunkt 5 stellte er fest, dass die Rechnungsprüfer einstimmig dem Ortsgemeinderat empfehlen, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Ortsgemeinde Thalfang Entlastung zu erteilen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ortsgemeinderat, entsprechend dem Ergebnis der Rechnungsprüfung vom 11. Februar 2015 und auf Grundlage der jeweiligen Prüfberichte gemäß § 113 Gemeindeordnung dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten bezüglich der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Ortsbürgermeister Burkhard Graul, I. Ortsbeigeordneter Ingo Brörmann, II. Ortsbeigeordnete Vera Höfner und III. Ortsbeigeordneter Josef Thösen haben gemäß § 110 Absatz 4 Gemeindeordnung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu 7.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 gemäß §§ 95 und 96 Gemeindeordnung

Unter Hinweis auf den jedem Ratsmitglied vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015 führte Ortsbürgermeister Graul aus, dass der Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 478.461 € ausweist. Gegenüber der Planung des Vorjahres handelt es sich hierbei um eine Verschlechterung um 2.118 €, die sich wie folgt zusammensetzt:

Verschlechterung:

Produkt 2111 -	Betriebskostenumlage Grundschule Thalfang und Heidenburg	10.900 €
Produkt 3650 -	Betriebskostenumlage Kindertagesstätte	49.100 €
Produkt 5530 -	Betriebskostenumlage Friedhofswesen	12.300 €
Produkt 5551 -	Überschussbeteiligung Forstverband Thalfang und Haardt-wald	1.290 €
Produkt 6110 -	Steuern, allgemeine Zuweisungen, kommunaler Finanzausgleich (zahlungswirksamer Bereich)	192.900 €
	Durch überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererinnahmen im Vorjahr wird keine Schlüsselzuweisung A gewährt, da die maßgebliche Steuerkraft pro Einwohner über dem Schwellenwert (77 % der landesdurchschnittlichen Steuerkraft) liegt. Gleichzeitig erhöht sich die Umlagebelastung an Landkreis und Verbandsgemeinde.	
Produkt 6120 -	Zinsaufwand Investitions- und Liquiditätskredite	11.500 €
Verschiedene Produkte	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	4.392 €
	Personal- und Versorgungsaufwand einschließlich Sitzungsgeld	890 €
Summe Verschlechterungen:		283.272 €

Abzüglich Verbesserungen		
Produkt 5410 -	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindestraßen	23.560 €
Produkt 6110 -	Steuern, allgemeine Zuweisungen, kommunaler Finanzausgleich (zahlungsunwirksamer Bereich)	214.872 €
	Um die Umlagebelastung aufgrund hoher Gewerbesteuereinnahmen neu abzumildern, wird im Haushaltsjahr mit hohen Gewerbesteuereinnahmen (in diesem Fall 2014) ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet, vgl. § 38 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung. Der Sonderposten kann im Haushaltsjahr 2015 ertragswirksam aufgelöst werden.	
Verschiedene Produkte	Aufwendungen für Abschreibungen und Zuführung zu Rückstellungen	36.095 €
	Sonstiges	6.627 €
Summe Verbesserungen:		281.154 €
Bereinigte Verschlechterung:		2.118 €

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt –544.073 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen für Investitionskredite in Höhe von 98.200 € ergibt sich zahlungswirksam ein Liquiditätsdefizit von 642.273 €. Durch einen Überschuss im investiven Finanzhaushalt in Höhe von 55.216 € wird das Liquiditätsdefizit gemindert auf insgesamt 587.057 €. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verschlechterung um 196.677 €. Zur Begründung der Verschlechterung wird auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt, bezogen auf den zahlungswirksamen Bereich, verwiesen. Zusätzlich ergibt sich im Bereich der Tilgungen von Investitionskrediten eine Verschlechterung von 3.200 €.

Im Finanzhaushalt sind investive Auszahlungen von 30.384 € geplant. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionskostenumlage Grundschulen Thalfang und Heidenburg	10.384 €
Einrichtung eines Kinder- und Jugendtreffs in Bäsch	10.000 €
Grunderwerb Gewerbegebiet - Schlussrate	10.000 €
Summe	30.384 €

Für die Einrichtung eines Kinder- und Jugendtreffs in Bäsch werden Spenden wie auch Fördermittel in Höhe von 10.000 € erwartet. Weiterhin rechnet man mit dem Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Bebauungsplangebiet „In den Mühlenfeldern“ in Höhe von 75.600 €, so dass man Einnahmen von 85.600 € erzielt. Dementsprechend ist eine Neuaufnahme von Investitionskrediten für das Haushaltsjahr 2015 nicht erforderlich. Vielmehr kann das zahlungswirksame Defizit im laufenden Betrieb durch einen Überschuss im investiven Finanzhaushalt in Höhe von 55.216 € zusätzlich verringert werden.

In der mehrjährigen Finanzplanung wurden sowohl die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wie auch Entwicklungen beim Haushalt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und beim Zweckverband „Wintersport-, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf“ berücksichtigt. Dennoch ergibt sich eine Erhöhung des negativen Eigenkapitals.

Im Stellenplan und bei den Steuerhebe- und Gebührensätzen sind keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgesehen.

Zum 31. Dezember 2015 besteht ein Investitionskreditbedarf von 2.229.327 €. Die Gesamtverschuldung (Investitions- und Liquiditätskredite) zum Ende des Haushaltsjahres 2015 belaufen sich auf voraussichtlich 5.996.997 €.

Außerdem erläuterte Frau Ebel kurz die Veranschlagungen bei den einzelnen Produkten.

In der anschließenden Erörterung äußerten die Ratsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund des vorliegenden Sparhaushalts und der dargestellten Entwicklung über die Schlüsselzuweisung A wie auch Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde ihren Unmut über die finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch das Land Rheinland-Pfalz. Insbesondere wies man auf die Funktion von Thalfang als Grundzentrum und der damit verbundenen Vorhaltung kostenintensiver Infrastruktur hin, deren Aufrechterhaltung aufgrund fehlender Finanzausstattung künftig nicht mehr gewährleistet ist. Dazu sprach man insbesondere die Ablehnung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Übernahme der Trägerschaft der örtlichen Erbeskopf-Realschule plus an, was zur Folge hat, dass die Ortsgemeinde Thalfang durch die Kreisumlage Investitionsmaßnahmen an allen anderen Schulen im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit finanziert, aber die nunmehr anstehenden Investitionsaufwendungen an der eigenen Schule alleine mit den verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden tragen muss. Dadurch hat der Landkreis Bernkastel-Wittlich das falsche Signal an die Ortsgemeinde Thalfang gesandt, insbesondere vor der anstehenden Kommunalreform. Seitens des Ortsgemeinderates ist nicht mehr erkennbar, welche Stellschraube zur Verbesserung der finanziellen Situation noch besteht und stellt die Macht- und Hilflosigkeit fest. Insbesondere ist die Entwicklung der Liquiditätskredite und des Eigenkapitals als bedrohlich anzusehen. Die Umkehrung dieses Prozesses ist auf lange Sicht nicht zu erkennen.

Nach erfolgter Beratung setzt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung 2015 wie folgt fest:

Der Inhalt der Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bekanntgegeben.

Der Beschluss erfolgte bei 3 Nein-Stimmen.

Zu 8.: Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015

Mit Schreiben vom 16. Januar 2015 lädt Herr Minister Roger Lewentz, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, zur Teilnahme am Landeswettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ herzlich ein. Alle rheinland-pfälzischen Gemeinden sind in diesem Jahr aufgefordert, sich an diesem für die Dorfentwicklung so wichtigen Wettbewerb zu beteiligen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich spätestens bis 11. März 2015 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu bewerben.

Nach kurzer Aussprache beschloss der Ortsgemeinderat, an dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015 zum Bundesentscheid 2016 nicht teilzunehmen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 9.: 45 Jahre Partnerschaft Villeneuve la Guyard

Ratsmitglied Michael Klee als Mitglied im Arbeitskreis „Gemeindep partnerschaft“ stellte kurz dar, dass die Gemeindep partnerschaft zwischen der französischen Gemeinde Villeneuve la Guyard und Thalfang in diesem Jahr 45 Jahre besteht und man dies zum Anlass nimmt für die Veranstaltung einer kleinen

Feier, und zwar in Villeneuve la Guyard. Der Termin ist auf das Wochenende vom 5. bis 7. Juni 2015 vereinbart. Der zeitliche Rahmen ist wie folgt geplant:

Freitag, 5. Juni 2015

- Abfahrt mit dem Bus vormittags, genaue Uhrzeit wird per Amtsblatt bekanntgegeben, Ankunft ca. 15.00 – 16.00 Uhr
- ca. 18.00 Uhr offizieller Empfang, voraussichtlich im Rathaus, kleiner Umtrunk
- Abend in den Familien, zur freien Verfügung

Samstag, 6. Juni 2015

- Voraussichtlich Fahrt nach Provins, Besichtigung der mittelalterlichen Kleinstadt, seit 2001 auf der UNESCO-Liste des Weltkultur- und Naturerbes der Menschheit, knapp 40 km nordöstlich von Villeneuve, gute 1/2 - 3/4 Stunde Fahrt
- am Abend Feier im Salle Polyvalente, gemeinsames Essen, anschließend Musik und Tanz

Sonntag, 7. Juni 2015

- Brunch am späten Vormittag
- anschließend Rückfahrt mit dem Bus

Da es sich um eine Gemeindepartnerschaft handelt, hegt er die Hoffnung, dass eine Vielzahl von Ratsmitgliedern mit ihren Familien an der Feier teilnehmen und demzufolge an dem genannten Wochenende mit nach Villeneuve la Guyard fahren. Damit stellt man auch den Stellenwert der Gemeindepartnerschaft für die Ortsgemeinde Thalfang heraus.

Auch wird die Erbeskopf-Realschule plus mit einer Gruppe von Schülern und deren Eltern wie auch Fachlehrern und der Schulleitung teilnehmen. Die Schüler werden gemeinsam mit den Partnerschülern aus Frankreich am Freitag das offizielle Programm mitgestalten. Die sogenannten Partnerfamilien erhalten - wie in den vergangenen Jahren - eine persönliche Einladung. Interessierte und Freunde der Partnerschaft werden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt und ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bei bestehendem Interesse bis Ende April 2015 verbindlich anzumelden. Man versucht, gemeinsam mit einem Bus nach Villeneuve la Guyard zu fahren; die voraussichtlichen Kosten betragen 20 € für Erwachsene und 10 € für Schüler. Als Gastgeschenk denke der Arbeitskreis an die Überreichung einer sogenannten Traumschleifenbank.

Abschließend bedankte sich Ortsbürgermeister Burkhard Graul bei dem Arbeitskreis „Gemeindepartnerschaft“ für ihre Arbeit für die Ortsgemeinde Thalfang und drückte seine Hoffnung aus, dass eine Vielzahl von Ratsmitgliedern mit ihren Familien der Feier in Villeneuve la Guyard beiwohnen wollen und daher auch mitfahren. Er würde sich über eine große Beteiligung freuen.